

Falle Verpackungsgesetz

Vermeiden Sie hohe Bußgelder und registrieren Sie sich



Mandanten-Info

Falle Verpackungsgesetz

Inhalt

1.	Hintergrund:	2
2.	Regeln und Neuerungen durch das VerpackG	2
2.1	Wer ist nach VerpackG verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen?	2
2.2	Wer ist „Hersteller“?	3
2.3	Was ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung?	3
2.4	Wer ist Endverbraucher.....	9
2.5	Wer gilt als Erstinverkehrbringer von Eigenmarken?	10
2.6	Welche Pflichten haben Hersteller (Erstinverkehrbringer) zu befolgen?	11
2.7	Sonderfall „Branchenlösung“	11
2.8	§ 33 VerpackG Beauftragung Dritter	12
2.9	§§ 31 und 32 VerpackG Pfand- und Hinweispflichten.....	13
2.10	§ 34 VerpackG Bußgeldvorschriften	14
3.	Fazit	16

Vorwort

Bereits im Sommer 2017 wurde nach mehreren Jahren der Verhandlung ein Verpackungsgesetz verabschiedet, das die bisher geltende Verpackungsverordnung nunmehr zum 1. Januar 2019 ersetzt hat.

Mit dieser Mandanteninformation möchten wir Sie auf dieses Thema aufmerksam machen, da für Sie daraus womöglich gravierende Folgen entstehen.

Ziel des VerpackG ist die Förderung von Recycling und die Vermeidung von Verpackungsabfällen. Das VerpackG sieht eine Reihe von Pflichten für Unternehmer vor, wobei die Nichteinhaltung mit Bußgeldern zwischen 10.000 Euro und 200.000 Euro je Vergehen geahndet werden kann. Im § 34 VerpackG ist dafür eigens ein 27-Punktecatalog geschaffen worden. Auch teure Abmahnungen durch Mitbewerber sind bei einem Verstoß nicht ausgeschlossen. Höchste Zeit also, sich über die neuen Vorschriften zu informieren.

Zur Vermeidung von Bußgeldern informieren wir Sie mit dieser Mandanteninformation über die wesentlichen Punkte des neuen VerpackG. Die Links sollen dazu dienen, die eventuell in Ihrem Unternehmen vorliegenden Problemfelder besser zu erkennen und prüfen zu können, ob das Unternehmen systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Umlauf bringt und sich deshalb an einem dualen System beteiligen muss.

Aufgrund der gesetzlichen Regeln, dürfen wir die hierzu erforderlichen Tätigkeiten zur Einhaltung aller Systembeteiligungspflichten für Sie leider nicht übernehmen.

1. Hintergrund:

In Politik und Gesellschaft hat sich die Erkenntnis des problematischen Ressourcenverbrauchs verfestigt. Der sich daraus ergebende dringende Handlungsbedarf hin zu einem nachhaltigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wurde lange Zeit angemahnt.

Trotz der unbestrittenen Erkenntnisse darüber, steigt der fossile Ressourcenverbrauch stetig an und verändert das Weltklima. Dieser Zustand, neben vielen anderen Bereichen, wird durch einen ständig steigenden Verpackungsverbrauch verschärft.

Da das bisherige System der Dualen Systeme in seiner Finanzierung zunehmend gefährdet erschien, weil beispielsweise verpflichtete Unternehmen nicht oder zu wenig Mengen bei Dualen Systemen gemeldet haben und wohl generell kein wirklich funktionierender Vollzug stattfand, hat die Politik mit dem neuen Verpackungsgesetz (VerpackG) gehandelt.

2. Regeln und Neuerungen durch das VerpackG

2.1 Wer ist nach VerpackG verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen?

Die Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle (ZS) ist eine durch das VerpackG eingeführte Pflicht (§ 9 VerpackG). Sie trifft jeden, der als „Hersteller“ eine Verpackung mit Ware befüllt, die später typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Bei der i. d. R. einmaligen und höchstpersönlichen Registrierung bei der ZS vor Aufnahme der Vertriebstätigkeit sind u. a. folgende Angaben zu machen:

- vollständige Firmen- und Kontaktdaten
- Markennamen, die für den Vertrieb genutzt werden (nicht nur eingetragene Marken, sondern auch Produktnamen/-bezeichnungen, die eine Zuordnung zu einem Hersteller ermöglichen)

- Erklärung, dass gesetzliche Systembeteiligungspflicht erfüllt ist
- Erklärung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen

Folgen der Nichtregistrierung:

- Gefahr des Vertriebsverbots durch Auslistung durch den Handel

2.2 Wer ist „Hersteller“?

Das neue VerpackG betont noch stärker als bisher die Produktverantwortung der „Hersteller“ von Verpackungen. Als „Hersteller“ gilt gemäß § 7 Abs. 1 (und § 15 Abs. 1) VerpackG derjenige, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt (also auch derjenige, der verpackte Produkte importiert).

Nicht der Produzent einer Verpackung ist betroffen, sondern derjenige, der die Verpackungen mit Ware befüllt, also die Verkaufseinheit herstellt!

Das heißt: Jeder, der befüllte Verpackungen in Umlauf bringt, ist künftig auch für deren Verwertung beziehungsweise Rücknahme verantwortlich.

Aufgrund der neuen Rechtslage **sind deutlich mehr Unternehmer betroffen als zuvor.**

2.3 Was ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung?

Systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (§ 3 Abs. 8 VerpackG)

Dies können Verkaufsverpackungen, Versandverpackungen, Serviceverpackungen sowie Umverpackungen sein. Als Verpackung gelten zudem alle Verpackungsbestandteile, z. B. der Verschluss, das Etikett, der Klebstoff oder das in einer Versandverpackung befindliche Luftkissen.

Bei der Prüfung, ob eine Verpackung als systembeteiligungspflichtig einzustufen ist, sind folgende drei Voraussetzungen zu beachten:

1. Ist die Verpackung mit Ware befüllt
2. Wird sie in den Verkehr gebracht
3. Fällt sie nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an

Ein privater Endverbraucher definiert sich nach § 3 (11) VerpackG „als private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen,“ wie z. B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Kinos, kleine Handwerker und kleinere landwirtschaftliche Betriebe etc.

Hinweis

Hersteller, die Produkte in Umlauf bringen, die typischerweise an private Endverbraucher (und gleichgestellte Anfallstellen) abgegeben werden, müssen die Verpackungen an einem Dualen System beteiligen! Was dabei als „typischerweise“ gilt, wird in der Verwaltungsvorschrift „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ durch die Zentrale Stelle rechtsverbindlich festgelegt. Das bedeutet, dass die Abgrenzung B2B oder B2C (= beteiligungspflichtig) auf Ebene der Einzelprodukte über den Katalog der Zentralen Stelle erfolgt.

Die Handhabung zur Einstufung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen anhand des Katalogs erfolgt auf Grundlage von Füllgutmengen, Abgabegrößen, Einsatzbereiche etc.

Wichtig zu wissen: der Katalog ist nicht abschließend.

Wenn nunmehr eine Verpackung nicht im Katalog enthalten ist, kann dadurch nicht abgeleitet werden, dass keine Beteiligungspflicht besteht.

- bei Unklarheiten zur Einordnung von Verpackungen kann ab 2019 eine verbindliche Anfrage an die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ gestellt werden, die diese dann rechtskräftig beantworten wird
- Mengensplitting/Aufteilung anhand von Gutachten etc. ist nicht mehr zulässig, weil immer eine eindeutige, den gesamten Produktbereich betreffende Zuordnung getroffen wird
- gewerbliche Mengen sind zwar nicht systembeteiligungspflichtig, aber dennoch wie bisher

in der Vollständigkeitserklärung (§ 11 VerpackG) anzugeben.

2.3.1 Was ist eine Verkaufsverpackung

Eine Verkaufsverpackung unterstützt die Haltbarkeit einer Ware und dient ihrem Schutz auf dem Weg vom Handel bis zum Endverbraucher. Darüber hinaus kann eine Verpackung durch ihre räumliche oder farbliche Gestaltung und als Trägerin informierender Aufschriften und Bilder zusätzliche Dienste leisten.

Beispiele für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen:

- Schachteln für Süßigkeiten
- Rollen, Röhren und Zylinder jeglicher Art, mit denen flexibles Material aufgespult wird.
- Kleiderbügel, die mit einem Kleidungsstück verkauft werden

2.3.2 Was ist eine Umverpackung

Die Umverpackung umschließt die Verkaufsverpackung als zweite Schicht ohne zusätzliche Schutzfunktionen.

Beispiele für systembeteiligungspflichtige Umverpackungen:

- Bündelungsfolien für Getränkeverpackungen
- Faltschachtel um eine Zahnpastatube.

2.3.3 Was ist eine Serviceverpackung

Serviceverpackungen sind eine besondere Form der Verkaufsverpackung. Serviceverpackungen werden erst beim Verkaufsvorgang an den Endkunden (Verbraucher) in der Verkaufsstelle der Ware hinzugefügt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Becher und Tassen für Heißgetränke inkl. Deckel
- Becher für Kaltgetränke
- Automatenbecher
- Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen etc.
- Becher für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn und dergleichen
- Teller für Suppen, Menüteller u. dgl.
- Salatschalen, Menüschaalen mit und ohne Deckel
- Tablett und Schalen z. B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes-Frites etc.
- Menü- und Snackboxen, z. B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln
- Beutel, Einschläge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Sandwichbeutel, Thermobeutel, Wrappings, Pommes-Frites-Tüten etc.

- Knotenbeutel, Beutel, Spitztüten und Einschläge, die im Obst- und Gemüsehandel, im Direktvertrieb, auf Wochenmärkten oder im Obst- und Gemüsebereich des Lebensmitteleinzelhandels abgegeben werden
- Beutel, Zuschnitte, Einschläge, die an den Frischetheken des Handels, des Lebensmittelhandwerks oder des Feinkosthandels abgegeben werden
- Tragetaschen aller Art
- Einschläge und Beutel, die von Wäschereien und Reinigungen abgegeben werden
- Netze, Blumenpapier, Blumenfolien, Einschläge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- Sonstige, z. B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen und dergleichen.

Serviceverpackungen als spezielle Variante der Verkaufsverpackung fallen ausschließlich beim privaten Endverbraucher an und sind somit ausnahmslos systembeteiligungspflichtig; sie sind daher im „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ nicht enthalten.

Im Gegensatz zu allen anderen systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen kann die Beteiligungspflicht (und nachgelagerte Pflichten) in der gewerblichen Liefer- und Verbraucherkette delegiert werden.

2.3.4 Was ist eine Versandverpackung

Eine Versandverpackung ermöglicht oder unterstützt den Versand von Waren an den Endverbraucher. Hier wird das Produkt verpackt, um es zum Endverbraucher zu versenden. Es wird also eine Verpackung mit Ware befüllt. Für diese Versandverpackung (z. B. Karton und Füllmaterial) ist der Versender zur Registrierung verpflichtet. Die Tatsache, dass die Versandverpackung dazu dient, die Ware an

den Endverbraucher zu liefern, qualifiziert diese in jedem Fall als Verkaufsverpackung, da sie typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfällt.

Beispiele für Gegenstände die keine Verpackungen sind:

- Werkzeugkästen
- Wachsschichten um Käse, Wursthäute
- Kleiderbügel, die getrennt verkauft werden

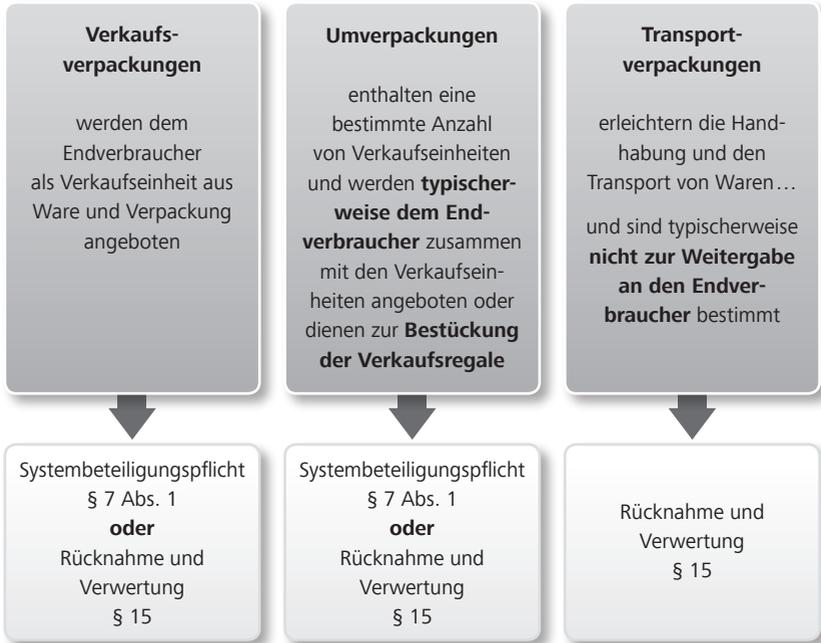
2.3.5 Was ist eine Transportverpackung (in Abgrenzung zur systembeteiligungspflichtigen Verpackung)

Transportverpackungen dienen ausschließlich dem Transport der Ware und fallen typischerweise nicht beim Endverbraucher an, sondern vorzugsweise im Handel.

Beispiele: Mehl wird in einem 15-kg-Sack an eine Bäckerei geliefert. Die Bäckerei veräußert das Mehl in dieser Form nicht weiter, sie nutzt es zum Backen von Brot. Sie ist kein Endverbraucher für dieses Mehl wodurch der Mehlsack eine Transportverpackung darstellt.

Ein Kiosk verkauft im Sommer Eis am Stiel. Dies wird in großen Transportkartons (die wiederum mehrere kleine Kartons mit Eis beinhalten) angeliefert. Der Kiosk verkauft die Ware weiter, an den Endkunden gelangt allerdings nur das Eis in der unmittelbaren Verpackung, der Transportkarton verbleibt im Kiosk. Mithin ist der große Transportkarton eine Transportverpackung.

Verpackungsarten in rechtlicher Differenzierung:



2.4 Wer ist Endverbraucher

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in dieser Form nicht mehr weiter veräußert. Zu den privaten Endverbrauchern gehören neben den Haushalten auch die sogenannten gleichgestellten Abfallstellen. Bei den gleichgestellten Abfallstellen handelt es sich um Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Niederlassungen von Freiberuflern.

2.5 Wer gilt als Erstinverkehrbringer von Eigenmarken?

Gemäß § 3 Abs. 9 VerpackG ist Erstinverkehrbringer, der in Auftrag eines Dritten Verpackung befüllen lässt, sofern ausschließlich der Dritte auf der Verkaufsverpackung genannt wird.

Wann liegt „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen im Sinne des VerpackG vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste oder wer im Sinne des Einkommensteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt, handelt gewerbsmäßig.

Hinweis

Das VerpackG enthält keine Ausnahmen von der Registrierungspflicht etwa aufgrund geringer Unternehmensgröße, geringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungsmengen oder Nichtüberschreiten einer „Bagatellgrenze“.

Auch Behörden sowie gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Einrichtungen müssen ihrer Produktverantwortung nachkommen, soweit sie Verpackungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Verkehr bringen. Eine Steuerbegünstigung allein befreit nicht von der Produktverantwortung und den Pflichten des Verpackungsgesetzes. Erfasst werden ebenfalls Nebentätigkeiten nur kleinen Ausmaßes, nicht jedoch die zufällige, einmalige Tätigkeit.

2.6 Welche Pflichten haben Hersteller (Erstinverkehrbringer) zu befolgen?

- Der Hersteller muss sich vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren.
- Der Hersteller muss seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen bei einem System anmelden.
- Der Hersteller muss die Masse (Gesamtgewicht) der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen und die Materialart mindestens einmal pro Jahr an das von ihm gewählte System und gleichzeitig an die Zentrale Stelle melden.
- Der Hersteller muss, bei überschreiten bestimmter Bagatellmengen, mit seiner sogenannten Vollständigkeitserklärung gegenüber der Zentralen Stelle die von ihm in Verkehr gebrachte Masse an Verkaufsverpackungen je Materialart transparent machen.

2.7 Sonderfall „Branchenlösung“

Eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht besteht bei der sogenannten Branchenlösung. Das bedeutet, dass ein Hersteller oder Händler, der die von ihm in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unentgeltlich zurücknimmt und einer den Anforderungen des VerpackG entsprechenden Verwertung zuführt, von der Systembeteiligungspflicht befreit ist. Die Anforderungen dafür sind allerdings recht hoch und detailliert geregelt. Unter anderem wird eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur gefordert und Rücknahme und Verwertung geprüft.

Von der Systembeteiligungspflicht ausgenommene Verkaufsverpackungen sind

- Mehrwegverpackungen
- Einweggetränkeverpackungen, die nicht der Pfandpflicht unterliegen

- Verpackungen, die nicht im Geltungsbereich des VerpackG abgegeben werden
- Verkaufsverpackungen spezieller schadstoffhaltiger Füllgüter

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht sämtliche registrierten Händler auf ihrer Internetseite. Auf diese Weise soll für alle Marktteilnehmer eine hundertprozentige Transparenz erreicht werden.

2.8 § 33 VerpackG Beauftragung Dritter

- nach wie vor zulässig: Verpflichtete können „Dritte“ mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem VerpackG beauftragen
- betrifft vor allem Handelsunternehmen selbst bzw. die Zusammenarbeit mit diesen (z. B. Händler nimmt Verpackungen seines Lieferanten in seinem Beteiligungs-Vertrag mit einem Dualen System auf (der Hersteller i.S. des VerpackG liefert „unlizenziert“)
- ABER: Die Registrierung sowie die Datenmeldung muss höchstpersönlich durch den Hersteller erfolgen!

Welche Kontrollpflichten hat der Handel?

Der „Vertreiber“, d. h. der Händler hat nach § 9 Abs. 5 VerpackG eine Kontrollpflicht dahingehend, dass nur systembeteiligungspflichtige Verpackungen zum Verkauf angeboten werden dürfen, wenn sich der Hersteller dieser Verpackungen ordnungsgemäß bei einem Dualen System beteiligt.

Ist die derartige Überprüfung hinsichtlich seiner Beteiligung negativ, gilt ein Vertriebsverbot!

2.9 §§ 31 und 32 VerpackG Pfand- und Hinweispflichten

- Stärkung der Pfandpflicht von Einweg- und Mehrwegverpackungen
- Mehr Transparenz für Konsumenten durch Kennzeichnungspflichten

Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen wird ausgeweitet

- auf Frucht- und Gemüse-Nektare mit Kohlensäure
- bisherige Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen bleibt bestehen

Einführung einer Kennzeichnungspflicht Pfand

- für den Handel gilt: Kennzeichnung am Regal mit „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“
- Ausgenommen: Mehrwegverpackungen mit einem Füllvolumen > 3 Liter und

Verpackungen, die in § 31 Absatz 4 Nr. 7 aufgeführt sind (z. B. Sekt, Wein, Milch)

Datenmeldungen der Hersteller

Gemäß § 10 VerpackG sind vom Hersteller laufend die im Rahmen einer Systembeteiligung gemeldeten Daten unverzüglich auch an die ZS zu übermitteln.

Diese Angaben beinhalten mindestens:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der angemeldeten Verpackungen
- Name des Systems bei dem die Verpackungen beteiligt wurden
- Zeitraum für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Hinweis

Gemäß § 33 VerpackG können für die Registrierung nach § 9 VerpackG sowie die Abgabe der Datenmeldungen nach § 10 VerpackG keine Dritten beauftragt werden!

2.10 § 34 VerpackG Bußgeldvorschriften

Geldbuße bis 200.000 Euro, z. B.

- fehlende, nicht richtige oder nicht vollständige Systembeteiligung¹

Geldbuße bis 100.000 Euro, z. B.

- fehlende, nicht richtige/vollständige/rechtzeitige Registrierung
- fehlende, nicht richtige/vollständige/rechtzeitige Abgabe der VE

Geldbuße bis 10.000 Euro, z. B.

- fehlende, nicht richtige/vollständige/rechtzeitige Abgabe der Datenmeldung

Vollständigkeitserklärung

Unter Beachtung von festgelegten Bagatellgrenzen

- Für Glas erreicht ab einem jährlichen Aufkommen von 80 t
- Für Papier, Pappe, Karton erreicht ab einem jährlichen Aufkommen von 50 t
- Für übrige Materialien, wie Kunststoff, Verbunde, Weißblech, Aluminium, etc., erreicht ab einem jährlichen Aufkommen von 30 t

sind nach § 7 Abs.1 VerpackG in Verkehr gebrachte Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

¹ damit einhergehend, zusätzlich auch die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

- die über den festgelegten Bagatellgrenzen liegen, unaufgefordert durch eine Vollständigkeitserklärung zum 15. Mai des Folgejahres anzumelden.
- die unterhalb der Bagatellgrenze liegen, nur nach behördlicher Aufforderung verpflichtet, eine derartige Vollständigkeitserklärung abzugeben.

Wichtig:

Die Verpflichtung zur Beteiligung an einem (Dualen) System besteht bereits ab dem ersten kg, das ein Hersteller in Verkehr bringt!

Die Vollständigkeitserklärung ist zusätzlich abzugeben, wenn die o. g. Mengenschwellen in einer oder mehreren Materialkategorien überschritten werden.

Die Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG beinhaltet in erster Linie alle im Vorjahr in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach Materialart und Masse sowie die Angabe des oder der übernehmende/n System/s sowie die in Verkehr gebrachten gewerblichen Verkaufsverpackungen.

Abzugsmengen wie z. B. Beschädigung oder Unverkäuflichkeit sind dabei in nachprüfbarer Form zu dokumentieren.

Die Prüfung der Vollständigkeitserklärung kann ausschließlich nur durch nach § 27 VerpackG registrierte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater durchgeführt werden. Als Grundlage für die „vertiefte“ Prüfung der Vollständigkeitserklärung gelten die neuen Prüfrichtlinien der ZS.

Hinweis

Sowohl für viele Unternehmen als auch für deren Prüfer erhöht sich der Aufwand enorm!

3. Fazit

- Grundprinzipien der Kreislaufwirtschaft und der bislang geltenden VerpackV werden fortgeführt
- wenig Änderung bei den Verbrauchern (Abfallerzeugern)
- Zentrale Stelle als „Hüterin des VerpackG“ sorgt für erhöhte Transparenz und damit in erster Linie für faire Marktbedingungen zwischen den Herstellern und den Dualen Systemen
- Effekt: das Lizenzvolumen (Menge) steigt an
- Steigende Verwertungsquoten für Kunststoffe im werkstofflichen Bereich sind die große Herausforderung (und zugleich Innovationstreiber)
- die ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte ist für die Hersteller insbesondere im

Bereich des Einsatzes von Recyclingwerkstoffen lohnend

- Kurzfristig wird das private Rücknahmesystem/die Produktverantwortung stabilisiert und langfristig gestärkt
- Perspektivisch werden Ressourcen geschont
- Nachjustierungen werden erwartet
- Insgesamt eine deutliche Verbesserung!

Nützliche Links

- <https://www.Verpackungsregister.org> (Zur Registrierung)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/10_W-Fragen.pdf (Grundsätzlich Fragen zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes).
- <https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/How-to-Guide.pdf> (Leitfaden zur Information über die Pflichten und zum Ablauf der Registrierung)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/Information_fuer_Handelsunternehmen.pdf (Informationen für Handelsunternehmen)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/Infoblatt_Versandhaendler.pdf (Informationen für Versandhändler)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/FAQ_Kleinstinverkehrbringer_gewerbsmaessiges_Inverkehrbringen.pdf (Informationen zu „gewerbsmäßigen“ Inverkehrbringen)
- <https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/registrierung/auf-einenblick/?=Auf+einen+Blick> (Registrierung im Verpackungsregister)
- <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme/> (Audiovisuelle Informationsfilme zum Thema VerpackV)
- <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalogsystembeteiligungspflicht/?=Katalog+Systembeteiligungspflicht> (Informationen zum Katalogsystembeteiligungspflichtiger Verpackungen)
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/000_Leitfaden_2019.pdf

- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Inhaltsverzeichnis_Katalog.pdf
- https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Inhaltsverzeichnis_Katalog.pdf
- <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checklistenregistrierung/?=Checklisten+Registrierung> (Checkliste zur Registrierung)
- <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service/> (Übersicht der Systembetreiber dualer Systeme in Deutschland)

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-Druckservice, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: ©alphaspirit/stock.adobe.com

Stand: Juni 2019

DATEV-Artikelnummer: 32180/2019-06-01

E-Mail: literatur@service.datev.de